

Satzung des Kleingartenvereins „Am Stadtpark e.V.“ Chemnitz

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnachfolge

- (1) Der Verein führt den Namen Kleingartenverein „Am Stadtpark e.V.“ Chemnitz
- (2) Er ist in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz, Försterwinkel 2

§ 2

Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung des Kleingartenwesens durch
 - die selbstlose An- und Weiterverpachtung von Grünflächen gemäß § 4 Absatz 2 Bundeskleingartengesetz,
 - die Unterhaltung und Verwaltung der Kleingartenanlage sowie eines Vereinsheimes,
 - die Beratung und Betreuung der Kleingärtner auf dem Gebiet der Gartenbewirtschaftung,
 - die Verpachtung der in Parzellen überlassenen Bodenfläche
 - die fachliche Beratung seiner Mitglieder
 - die Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingartenanlage und der einzelnen Kleingärten.

Die Kleingartenanlage ist für die Allgemeinheit geöffnet.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und bezweckt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Interessen.
- (4) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines widersprechen oder durch eine unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

- (5) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Der Verein ist Mitglied des Stadtverbandes Chemnitz der Kleingärtner e.V. und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mitglied des Vereines kann jede vollgeschäftsfähige natürliche Person werden, die bereit ist
 - mit dem Verein einen Kleingartenpachtvertrag zu schließen,
 - die Vereinssatzung und weiterer Ordnungen anzuerkennen und danach zu handeln,
 - eine Aufnahmegebühr in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten,
 - einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Mitglieder des Vereines können auch Personen werden, denen mit der Aufnahme noch kein Kleingarten vertraglich überlassen werden kann, sowie Personen, die keinen Anspruch auf die Bewirtschaftung eines Kleingartens erheben.

Als Fördermitglieder können auch juristische Personen aufgenommen werden.

- (3) Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand des Vereines beantragt werden. Der Antrag soll mindestens den Namen, den Familienstand, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift enthalten.
- (4) Verantwortlich für die Aufnahme ist der Vorstand. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen dreißig Tagen nach Zugang der Beitrittserklärung über die Mitgliedschaft zu befinden.

Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer zustimmenden Entscheidung ist dem aufgenommenen Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und der Kleingartenordnung zu überreichen, die damit als anerkannt gelten.

Einen ablehnenden Bescheid muss der Vorstand nicht begründen. Dieser ist nicht anfechtbar.

- (5) Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr gilt die Aufnahme als abgeschlossen. Ab diesem Termin wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.
- (6) Personen, die sich um den Kleingartenverein verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereines haben das Recht
 - auf Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung,
 - die Organe des Vereines zu wählen,
 - auf Gleichbehandlung
 - sich in allen Fragen der Vereinstätigkeit in der Mitgliederversammlung zu äußern oder sich an den Vorstand zu wenden,
 - der Einsichtnahme in die Protokolle der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes des Vereines,
 - der Nutzung der vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen.
- (2) Die Mitglieder des Vereines haben die Pflicht
 - das Ansehen des Vereines gegenüber der Öffentlichkeit zu wahren und am Vereinsleben teilzunehmen,
 - zur Übernahme eines ihren Fähigkeiten, Erfahrungen und Möglichkeiten entsprechenden zumutbaren Vereinsamtes,
 - zur unentgeltlichen Arbeitsleistung, deren stundenmäßiger Umfang jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Diese Leistung erfolgt im Interesse der Schaffung und Erhaltung vereinseigener und mitgepachteter Einrichtungen und Anlagen.

- den Vorstand unverzüglich über Änderungen ihres Namens, ihrer Wohnanschrift und Ihres Familienstandes schriftlich in Kenntnis zu setzen,
- den Mitgliedsbeitrag in satzungsgemäßer Höhe fristgemäß zu entrichten,
- zur Mithaftung von Vereinsschulden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch Austritt,
- c) durch Vereinsausschluss.

(2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Für die Dauer der Kündigungsfrist ist das Mitglied uneingeschränkt beitragspflichtig.

Andere im Unterpachtvertrag verankerten Kündigungsfristen werden durch §5 (2) ersetzt.

(3) Ein Mitglied, das seinen Austritt erklärt, ist im Falle des weiteren Bestehens des Pachtverhältnisses zur Entrichtung eines vom Vorstand festzulegenden Verwaltungsbeitrages verpflichtet.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Beitrages oder anderer finanzieller Verpflichtungen im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Kündigung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschuld nicht beglichen ist.

Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet am Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand.

(5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstößt oder seiner Mitgliedspflichten trotz Abmahnung nicht erfüllt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit den tatsächlichen Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

Gegen den Beschluss über den Ausschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht zum Widerspruch in der Mitgliederversammlung zu. Während dieser Zeit ruhen die Rechte des Mitgliedes. Er muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.

(6) Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann während des Ausschlussverfahrens seinen freiwilligen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft endet damit durch Austritt ohne Kündigungsfrist.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge / Finanzielle Mittel**

(1) Der Verein finanziert sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen,
- Umlagen,
- Zuwendungen und Spenden,
- Gebühren.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu leisten und wird für das laufende Geschäftsjahr am 31.01. fällig.

(3) Umlagen können zur Deckung von außergewöhnlichem Aufwand beschlossen werden, der zusätzlich zur normalen Geschäftsführung entsteht. Die Höhe der jährlichen Umlage darf den jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

Über die Bestandteile und die Höhe von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie werden am 31.01. fällig. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Fälligkeitstermin beschließen.

(4) Abweichende Zahlungstermine und –modalitäten werden vom Vorstand bekannt gegeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, jedes einzelne bzw. säumige Mitglied zur Zahlung aufzufordern.

Bei Zahlungsverzug erfolgt eine Zahlungserinnerung, 1. Mahnung und 2. Mahnung, durch den Vorstand, verbunden mit einer Mahngebühr. Nach vergeblicher Mahnung kann der Vorstand ein gerichtliches Mahnverfahren einleiten.

(5) Die Beitragspflicht endet erst mit dem tatsächlichen Ausscheiden aus dem Verein. Finanzielle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein erlöschen nicht mit dem Austritt oder dem Ausschluss.

§ 7 **Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind

- die Mitgliedervollversammlung
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

§ 8 **Der Vorstand**

(1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Bauleiter
- Fachberater.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird um folgende Mitglieder erweitert

- Schriftführer
- weitere Ehrenämter entsprechend den Erfordernissen.

Die Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes und die weiteren gewählten Mitglieder bilden gemeinsam den „erweiterten Vorstand“.

(4) Rechtsgeschäfte (Auftragsvergabe laut Angebot) bis zu einem Geschäftswert von 10.000 € kann der Vorstand eigenverantwortlich eingehen. Rechtsgeschäfte mit einem darüber hinausgehenden Geschäftswert bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Das bezieht sich nicht auf Bankgeschäfte (z.B. Anlegen von Festgeldbeträgen zum Zweck der Verzinsung).

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann sich der Vorstand in seiner zahlenmäßigen Stärke durch Kooptation selbst ergänzen und dies durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigen lassen oder die restlichen Vorstandsmitglieder führen allein die Geschäfte.

Im Falle des Freiwerdens eines Vereinsamts kann der Vorstand die Zusammenlegung mit einem anderen Vereinsamt bestimmen.

(6) Einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtsdauer abgewählt werden, wenn sie die übertragenen Pflichten mangelhaft erfüllen oder für das Vereinsamt ungeeignet sind.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie dem in dieser Satzung festgelegten Vereinszweck entsprechen. Er führt die Geschäfte des Vereines.

Dem Vorstand obliegen folgende Sachbereiche:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung.
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Gewährleistung einer exakten Buch- und Kassenführung und Erstellung des Geschäftsberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr.
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- e) Vertretung des Vereines im Verband und Durchführung der Beschlüsse des Verbandes.
- f) Verwaltung und Unterhaltung der Kleingartenanlage gemäß den Verpflichtungen des Unterpachtvertrages.
- g) Vergabe der Kleingärten auf Grund gestellter Anträge, Abschluss von Unterpachtverträgen und deren Kündigung im Falle von Verstößen gegen die Kleingartenordnung und vertragliche Pflichten.
- h) Überwachung der Einhaltung der Vereinssatzung, der Kleingartenordnung und weiterer vom Vorstand beschlossener Ordnungen sowie Anmeldung von Satzungsänderungen.
- i) Gestaltung und Förderung des Vereinslebens.

- j) Zusammenarbeit mit dem Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V. und den Organen der Stadtverwaltung.
- k) Fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder.
- l) Regelung des Pächterwechsels, Gewährleistung der Wertermittlung des im Kleingarten verbleibenden Eigentums des „abgebenden Pächters“.

Der Vorstand ist für einfach fahrlässiges Handeln, in Bezug auf seine Funktion, nicht haftbar.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes und Beschlussfassung

- (1) Der erweiterte Vorstand führt regelmäßig entsprechend des Bedarfes, jedoch mindestens einmal im Quartal seine Sitzungen durch.
- (2) Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des gesetzlichen Vorstandes, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Bei dieser Sitzung ist der Vorstand ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähig.

- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll soll mindestens Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- (4) Der Vorstand ist auch dann Beschlussfähig, wenn ihm nicht die in dieser Satzung festgelegte Anzahl von Mitgliedern angehören.

§ 12 Entschädigung und Aufwands-/Auslagenersatz

- (1) Alle im Verein ehrenamtlich tätigen bekommen ihre Auslagen und Aufwendungen – soweit sie angemessen sind – erstattet.
- (2) Auf Beschluss des erweiterten Vorstandes und mit Zustimmung der Kassenprüfer kann ein pauschaler Aufwands-/Auslagenersatz für Vorstandsmitglieder entsprechend der gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal,
- b) wenn dies von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt wird.

§ 14 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, mit Angabe der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung erfolgt durch Aushang in den 7 Schaukästen innerhalb der Anlage. Die Schaukästen befinden sich am

- Parkplatz Vereinsheim
- Garten Nr. 30/31
- Garten Nr. 49
- Garten Nr. 71
- Garten Nr. 127
- Garten Nr. 146
- Garten Nr. 149

Im Zusammenhang mit entsprechenden Sachfragen kann der Vorstand Gäste und Nichtmitglieder einladen.

§ 15 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder von einem Versammlungsleiter geleitet. Im letzteren Fall ist der Versammlungsleiter vom geschäftsführenden Vorstand vorzuschlagen und durch die Mitglieder zu Beginn der Versammlung zu bestätigen.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahlhandlung einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(5) Vor jeder Wahl wird über das Wahlverfahren (Einzel- oder Blockwahl) abgestimmt.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Besteht Stimmengleichheit oder kein Kandidat erreicht mehr als 50% der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei erneuter gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.

§ 17

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Sachfragen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Auf Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 18

Aufgaben und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
- c) Wahl und Entlastung des gesetzlichen Vorstandes, der Kassenprüfer und ständiger sowie zeitweiliger Ausschüsse.
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Beitrages, Pachtzinses sowie der Belastung der Mitglieder mit Umlagen und Bestimmung, deren Höhe und deren Verwendungszweck.
- e) Beschlussfassung über die Höhe der jährlichen Arbeitsleistungen gem. § 4 (2) in Verbindung mit der Objektbestimmung in dem bestätigten Arbeitsplan.
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines.
- g) Neuordnung der Kleingartenanlage, Anpachtung zusätzlicher Bodenfläche, Kündigung von Teilpachtflächen, Änderung von Kleingärten in Gemeinschaftseigentum.
- h) Beitritt in Verbände und Austritt.
- i) Entscheidung über Rechtsgeschäfte, die der Vertretungsmacht des Vorstandes nicht unterliegen.
- j) Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen und Bestimmung des Inhaltes des Vereinslebens.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

§ 20 Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung

- (1) Die Führung der Kasse und der Buchhaltung erfolgt durch den Schatzmeister unter Mitwirkung und Mitverantwortung des Vereinsvorsitzenden.
- (2) Die Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung einschließlich Bankkonten und Verwendung der Vereinsmittel gemäß Haushaltsplan, Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes obliegt den Kassenprüfern.
- (3) Es sind mindestens zwei Kassenprüfer, jeweils für die Dauer von vier Jahren, von der Mitgliederversammlung zu wählen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Es ist statthaft, Personen die dem Verein nicht angehören, zum Kassenprüfer zu wählen.

- (4) Die Kassenprüfer unterliegen nicht den Weisungen des Vorstandes. Sie sind verpflichtet, mindestens eine Prüfung im Jahr durchzuführen.

Das Prüfungsergebnis ist schriftlich niederzulegen. Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich schriftlich zu informieren, verbunden mit einer entsprechenden Auflage.

Zur Jahreshauptversammlung ist den Mitgliedern über die Prüfungsergebnisse zu berichten.

§ 21 Die Schiedskommission

- (1) Zur Bereinigung von Konflikten zwischen
 - einzelnen Vereinsmitgliedern,
 - Vereinsmitgliedern und dem Vorstand und
 - den Vorstand und der Mitgliederversammlung

kann eine Schiedskommission gebildet werden. Die Schiedskommission ist kein Vereinsorgan und weder der Mitgliederversammlung noch dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Schiedskommission wird von Fall zu Fall in einer Stärke von drei Personen bestellt.

Dabei gilt, dass die strittigen Parteien zusätzlich je ein Mitglied benennen, die sich auf den Vorsitzenden einigen. Der Schiedskommission kann auch ein Nichtmitglied angehören.

- (3) Die Schiedskommission ist verpflichtet, den gegebenen Sachverhalt zu ermitteln. Den Sachverhalt betreffend ist sie zum Stillschweigen verpflichtet.
- (4) Die Schiedskommission schließt ihre Tätigkeit mit einem schriftlichen Schiedsspruch ab, der den strittigen Parteien auszuhändigen ist.

- (5) Die Mitglieder der Schiedskommission haben Anspruch auf Aufwendungsersatz. Diese Kosten sind von den strittigen Parteien zu gleichen Teilen zu tragen.

§ 22 Die Ausschüsse

- (1) Zur Wahrnehmung bestimmter Sachfragen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung ständiger und zeitweiliger Ausschüsse beschließen. Zur Mitarbeit in den Ausschüssen ist jedes Mitglied berechtigt und verpflichtet.

Einem Ausschuss sollen höchstens drei Mitglieder angehören.

- (2) Die Ausschüsse wählen ihren Vorsitzenden selbst und bestimmen im einzelnen über den Inhalt und die Durchführung der übertragenen Aufgaben. Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und dem Vorstand gegenüber auskunftspflichtig.

§ 23 Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der satzungsmäßigen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Vorschriften gelten auch für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Stadtverband Chemnitz der Kleingärtner e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für kleingärtnerische Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Inkraftsetzung

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12. Mai 2007 beschlossen und am 18.04.2009 ergänzt. Sie wird mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Zu diesem Zeitpunkt wird die am 14. März 1995 beschlossene und am 13. Mai 1995 in das Vereinsregister eingetragene Vereinssatzung außer Kraft gesetzt.

Sofern das Registergericht beim Amtsgericht Chemnitz oder das Finanzamt Teile der neu gefassten Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen zu ändern und von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen zu lassen.